

# RS Vwgh 1993/6/15 93/14/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1993

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §303 Abs1 litb;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

## Rechtssatz

Ist einem Abgabepflichtigen sowohl anzulasten, er habe sich als Geschäftsführer nicht um die Belange der GmbH (und damit auch um deren Abgabenangelegenheiten) gekümmert, als auch, er habe im Verfahren betreffend Haftung und Umsatzsteuer die entsprechenden Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht, so handelt es sich bei den vom Abgabepflichtigen vorgebrachten Tatsachen entweder um solche, die nicht iSd § 303 Abs 1 lit b BAO neu hervorgekommen sind, sondern ihm immer bekannt waren, oder zumindest um solche, die er im abgeschlossenen Verfahren schulhaft nicht geltend gemacht hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140011.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>